

Verbraucherinformation für Tarif A

Stand: Dezember 2023

1. Vertragspartner und Aufsichtsbehörde

Vertragspartner Ihrer Betrieblichen Altersversorgung ist die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft, vormals Pensionskasse der chemischen Industrie Deutschlands. Die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft (PKDW) ist eine regulierte Pensionskasse in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) mit Sitz in Duisburg. Die PKDW hat die Zulassung des Geschäftsbetriebes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhalten.

Sie können uns unter folgender Adresse erreichen:

Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft
Am Burgacker 37, 47051 Duisburg
Tel 0203 99219-0, Fax 0203 99219-38
www.pkdw.de

Die für die PKDW zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Tel 0228 4108-0
www.bafin.de

2. Leistungen und Wahlmöglichkeiten im Tarif A

Die PKDW erbringt Leistungen für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Sie gewährt einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Tarifbedingungen (TaB) sowie ihrer Satzung. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen sowie weitere Einzelheiten zu deren Inhalt, Umfang und konkreter Höhe können Sie diesen Regelwerken entnehmen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Ihre tarifgemäße Leistung sowie vorgezogene und hinausgeschobene Leistungen mithilfe unseres Tarifrechners (<https://www.pkdw.de/fuer-versicherte/tarifrechner>) zu ermitteln.

- a. Sie können Ihren Rentenbeginn bei der Pensionskasse bis spätestens zur Vollendung des 68. Lebensjahres flexibel wählen. Die lebenslange monatliche Altersrente kann zwischen dem 62. Lebensjahr (für Mitglieder mit Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2012 bereits ab Alter 60) bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres abgerufen werden. Regulärer Rentenbeginn bei der PKDW ist das Ende des Monats, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollenden. Zu diesem Zeitpunkt ist regelmäßig eine abschlagsfreie Inanspruchnahme Ihrer Rente möglich. Eine Pension, die vor dem 65. Lebensjahr vorzeitig in Anspruch genommen wird, ist um Abschläge zu vermindern, während ein hinausgeschobener Rentenbeginn zwischen dem 65. Lebensjahr und dem 68. Lebensjahr zu einem entsprechenden Pensionszuschlag führt.
- b. Wahlweise zu einer lebenslangen monatlichen Altersrente haben Sie die Option auf eine Kapitalleistung in Form einer Einmalzahlung bzw. auf eine Teilkapitalleistung in Form einer Einmalzahlung (30 %) verbunden mit einer gleichzeitig beginnenden lebenslangen monatlichen Rente (70 %). Sie erklären im Aufnahmeantrag, welche der beiden vorgenannten Optionen Sie zusätzlich zur Alterspension bzw. vorgezogenen Alterspension wünschen. Ein entsprechender Antrag auf Kapitalleistung ist spätestens drei Jahre vor dem Auszahlungszeitpunkt einzureichen und nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr möglich. Abweichend davon ist der Antrag auf Teilkapitalleistung mindestens zwölf Monate vor dem gewünschten Auszahlungszeitpunkt zu stellen.
- c. Zu Beginn Ihrer Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, optional einen Berufsunfähigkeitsschutz in den Tarif A einzuwählen. Die von der PKDW gewährte Berufsunfähigkeitsrente beläuft sich – ggf. anteilig – auf die Höhe Ihrer Anwartschaft zum Zeit-

punkt des Versorgungsfalles und endet mit Wiedererlangung der Berufsfähigkeit bzw. Erreichen der Altersrente.

- d. Die im Tarif A obligatorisch eingeschlossene Hinterbliebenenversorgung umfasst bei Witwen, Witwern oder eingetragenen Lebenspartnern eine lebenslange Pension in Höhe von grundsätzlich 60 % der bis dahin erworbenen Anwartschaft bzw. Rente. Bei Wiederverheiratung erhält die Witwe, der Witwer oder der Lebenspartner eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der laufenden Witwenpension. Mit der Auszahlung der Abfindung erlischt der Anspruch gegenüber der Pensionskasse.

Die Waisenpension beträgt 15 % bzw. maximal 30 % der bis dahin erworbenen Anwartschaft bzw. Rente und wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der berechtigten Kinder, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ausgezahlt.

Die Alters- und Hinterbliebenenpensionen beginnen mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monat. Die Berufsunfähigkeitspension beginnt grundsätzlich mit dem auf den Antragseingang folgenden Monat. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen in der Regel monatlich nachträglich. Bei Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrenten bis zu 1 % der Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch (SGB) IV monatlich ist die Pensionskasse bei Rentenbeginn berechtigt, den Anspruch auf alle Pensionen durch eine einmalige Zahlung abzugelten.

3. Vertragsbedingungen

Ihre Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die den Beteiligten des Versicherungsverhältnisses obliegenden Rechte und Pflichten ergeben sich ebenfalls aus AVB/TaB und Satzung der PKDW.

4. Laufzeit des Versicherungsverhältnisses

Den konkreten Beginn Ihres Versicherungsverhältnisses mit der PKDW entnehmen Sie bitte Ihrem persönlichen Versicherungsschein.

Dessen Laufzeit lässt sich grundsätzlich in zwei Phasen aufteilen:

a. Ansparphase

In der Ansparphase, d.h. vor Eintritt des Versorgungsfalles, werden Beiträge erbracht. Eine

kostenfreie Beitragsfreistellung ist jederzeit möglich. Für den Fall, dass Sie bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber ausscheiden, bleibt Ihre bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Anwartschaft erhalten. Ihnen steht die Möglichkeit offen, die Ansparphase mit Zustimmung der PKDW bei einem neuen Arbeitgeber oder aus eigenfinanzierten Beiträgen fortzuführen.

b. Leistungsphase

In der Leistungsphase, d.h. nach Eintritt des Versorgungsfalles, gewährt die PKDW entsprechend der von Ihnen ausgeübten Wahloptionen Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrenten sowie Teilkapital- oder Kapitalleistungen. Die Leistungsphase endet mit dem Tod des Versicherten bzw. mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung von Hinterbliebenen- oder Berufsunfähigkeitsrenten.

Das Versicherungsverhältnis endet, wenn ein Anspruch auf Kassenleistungen nicht mehr besteht.

5. Übertragung von Anwartschaften

Bei einem Arbeitgeberwechsel haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, Ihr PKDW-Deckungskapital auf eine andere Versorgungseinrichtung zu übertragen. Die konkreten Voraussetzungen einer solchen Deckungsmittelübertragung regelt § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

6. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge

- a. Beitragszahlungen des Arbeitgebers an die PKDW sind gemäß § 3 Nr. 63 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei möglich. Die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge ist auf 4 % der BBG begrenzt. Versicherte, denen eine Pensionskassenzusage vor dem 01.01.2005 erteilt wurde, können gemäß § 40b EStG alternativ nach Ausschöpfen von 4 % der BBG 1.752 EUR pauschal, d.h. mit 20 % (zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) versteuert, in die Betriebliche Altersversorgung einbringen, wenn vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG rechtmäßig besteuert wurde. Der nach § 40b EStG geleistete Beitrag ist in diesem Fall auf das maximal steuerliche Fördervolumen des § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

b. Beitragszahlungen des Arbeitnehmers können ebenfalls steuerbegünstigt mittels einer mit Ihrem Arbeitgeber zu schließenden Entgeltumwandlungsvereinbarung in Ihre Betriebliche Altersversorgung eingebracht werden. Dies ist jedoch nur nachrangig möglich, soweit die o. g. Höchstgrenzen nicht bereits durch Ihren Arbeitgeber ausgeschöpft wurden. In diesem Fall wäre ein hierüber hinausgehender Beitrag durch Sie individuell zu versteuern.

Unabhängig von diesen Höchstgrenzen können Sie eigenfinanzierte Beiträge aus versteuertem Einkommen einbringen.

c. Zudem besteht die Möglichkeit, die staatliche Zulagen- und Steuerförderung nach § 10a EStG (sog. Riester-Förderung) in Anspruch zu nehmen.

d. Es besteht gemäß § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG die Möglichkeit der steuerfreien Nachzahlung von Beiträgen in Höhe von insgesamt 8 % der BBG für Kalenderjahre, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte (z. B. Elternzeit, Entsendung ins Ausland, Sabbatjahr).

7. Steuer-, kranken- und pflegeversicherungsrechtliche Behandlung der künftigen Rentenleistungen

a. Die Versteuerung der Rentenleistungen der PKDW richtet sich grundsätzlich nach § 22 EStG und ist abhängig von der in Ziffer 6. erläuterten Art der steuerlichen Behandlung der erbrachten Beiträge. Die staatlich geförderten Beiträge unterliegen hiernach einer vollen, individuellen Versteuerung. Soweit Leistungen auf ungeförder-ten Beiträgen oder einer Pauschalversteuerung beruhen, sind die hierauf entfallenden Rentenzah-lungen mit einem sog. Ertragsanteil zu versteuern. Die PKDW führt in der jährlichen Renteninforma-tion die steuerliche Herkunft der Beiträge auf. Zur Vorlage bei der zuständigen Finanzbehörde erhal-ten die Leistungsempfänger eine Bescheinigung der PKDW über die im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Leistungen.

b. Die PKDW ist verpflichtet, alle ausgezahlten Renten in Form einer Rentenbezugsmitteilung an die Zen-trale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu mel-den. Parallel erhalten auch Sie eine entsprechen-de Mitteilung über die für Sie gemeldeten Daten.

c. Renten aus der Betrieblichen Altersversorgung sind gemäß § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V grundsätzlich bei-tragspflichtig, sofern Sie in der gesetzlichen Kranken-versicherung pflichtversichert sind. Die PKDW ist ge-setzlich dazu verpflichtet, die durch die jeweils für Sie zuständige Krankenkasse bezifferten Beiträge ggf. einzubehalten und an Ihre Krankenkasse abzuführen.

d. Ausnahmsweise sind Anteile Ihrer Rentenleistung beitragsfrei, sofern Sie

- > Ihre Versorgung mit der PKDW nach Ausschei-den aus dem Betrieb mit rein privaten Beiträgen und ohne Beteiligung eines Arbeitgebers fort-geführt haben oder
- > riestergeförderte Beiträge gemäß §§ 10a, 82 ff. EStG erbracht haben.

Auf den Anteil Ihrer Rentenleistung, der aus diesen Beitragszahlungen erlangt wurde, werden keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung er-hoben.

e. Für monatliche Betriebs- und Riesterrenten be-steht gemäß § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII ein nicht anrechenbarer Freibetrag in Höhe von 100 EUR auf die Grundsicherung. Eine über 100 EUR hinausge-hende monatliche Betriebs- oder Riesterrente bleibt zu 30 % anrechnungsfrei. Insgesamt darf der Frei-betrag jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII nicht überschreiten.

8. Beitragshöhe und voraussichtliche Höhe der Rentenleistung

Die Beitragszahlungen können flexibel gestaltet wer-den. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beitragszahlung an die PKDW jederzeit zu erhöhen, zu reduzieren oder ganz einzustellen. Beachten Sie dabei bitte eine jäh-rliche Beitragsobergrenze von 8 % der BBG (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Über dieser Grenze liegende Beiträge sind grundsätzlich möglich; bitte stimmen Sie diese individuell mit der PKDW ab. Den folgenden Seiten können Sie die Höhe der zu erwar-tenden Leistungen im Alter 65 bei einem Monatsbeitrag von 100 EUR entnehmen. Bei davon abweichendem gewählttem Monatsbeitrag können Sie das Ergebnis durch Umrechnung ermitteln. Hierzu gilt die Formel:

$$\frac{\text{gewählter Monatsbeitrag}}{100 \text{ EUR}} \times \text{Ergebnis lt. Tabelle} = \text{Leistungshöhe}$$

Tarif A mit Berufsunfähigkeitsschutz; Renteneintrittsalter 65

100 EUR Monatsbeitrag mit obligatorischem Einschluss der Hinterbliebenenversorgung *

Eintrittsalter	lebenslange Rente	Kapitalleistung	Teilkapitalleistung	
	tarifgemäße mtl. Rente in EUR	tarifgemäße Kapitalleistung in EUR	tarifgemäße mtl. Rente in EUR	tarifgemäßes Teilkapital in EUR
15	173,42	50.940,49	121,39	16.684,87
16	169,82	49.881,55	118,87	16.338,03
17	166,22	48.825,56	116,35	15.992,15
18	162,63	47.771,03	113,84	15.646,76
19	159,05	46.717,97	111,34	15.301,84
20	155,47	45.666,38	108,83	14.957,41
21	151,89	44.616,25	106,32	14.613,45
22	148,33	43.569,07	103,83	14.270,46
23	144,77	42.523,35	101,34	13.927,95
24	141,21	41.479,10	98,85	13.585,92
25	137,67	40.437,79	96,37	13.244,85
26	134,13	39.397,95	93,89	12.904,27
27	130,59	38.359,58	91,41	12.564,16
28	127,06	37.322,68	88,94	12.224,54
29	123,54	36.287,24	86,48	11.885,40
30	120,02	35.253,27	84,01	11.546,73
31	116,50	34.220,78	81,55	11.208,55
32	113,00	33.191,21	79,10	10.871,33
33	109,50	32.163,12	76,65	10.534,60
34	106,00	31.136,50	74,20	10.198,34
35	102,51	30.111,35	71,76	9.862,56
36	99,03	29.087,66	69,32	9.527,27
37	95,55	28.065,44	66,88	9.192,46
38	92,07	27.044,69	64,45	8.858,12
39	88,60	26.025,41	62,02	8.524,27
40	85,14	25.007,60	59,60	8.190,90
41	81,68	23.991,26	57,18	7.858,01
42	78,22	22.976,39	54,75	7.525,61
43	74,77	21.962,98	52,34	7.193,68
44	71,33	20.951,05	49,93	6.862,23
45	67,89	19.940,58	47,52	6.531,27
46	64,45	18.931,58	45,12	6.200,78
47	61,02	17.924,05	42,71	5.870,78
48	57,60	16.917,99	40,32	5.541,26
49	54,18	15.913,39	37,93	5.212,22
50	50,76	14.910,27	35,53	4.883,66
51	47,35	13.908,62	33,14	4.555,58
52	43,94	12.906,96	30,76	4.227,50
53	40,54	11.906,77	28,38	3.899,90
54	37,14	10.908,06	26,00	3.572,79
55	33,74	9.910,81	23,62	3.246,15
56	30,35	8.915,03	21,24	2.920,00
57	26,96	7.919,25	18,87	2.593,84
58	23,58	6.924,93	16,51	2.268,17
59	20,20	5.932,09	14,14	1.942,98
60	16,82	4.939,25	11,77	1.617,78
61	13,44	3.947,87	9,41	1.293,07
62	10,07	2.957,97	7,05	968,84
63	6,71	1.969,53	4,70	645,09
64	3,35	984,03	2,34	322,31

Berechnungen ausgehend von einem unterstellten Geburtsdatum, Beitragsbeginn und Rentenbeginn am 01.07. und einem Rechnungszins von 0,25 %. Die tatsächliche Rente kann in Abhängigkeit der erzielten Überschüsse höher oder niedriger ausfallen.

* Bei Tod besteht ein Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Lebenspartnerpension in Höhe von regelmäßig 60 % der bis dahin erworbenen Anwartschaft bzw. Rente; Waisen erhalten ggf. 15 %, Vollwaisen ggf. 30 %. Nach Auszahlung der Kapitalleistung bleibt die Hinterbliebenenversorgung ab einer Jahrespensionsanwartschaft von 600 EUR aufrechterhalten. Nach Auszahlung der Teilkapitalleistung besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ausschließlich in Bezug auf die verbleibende monatliche Rente.

Tarif A ohne Berufsunfähigkeitsschutz; Renteneintrittsalter 65

100 EUR Monatsbeitrag mit obligatorischem Einschluss der Hinterbliebenenversorgung *

Eintrittsalter	lebenslange Rente	Kapitalleistung	Teilkapitalleistung	
	tarifgemäße mtl. Rente in EUR	tarifgemäße Kapitalleistung in EUR	tarifgemäße mtl. Rente in EUR	tarifgemäßes Teilkapital in EUR
15	175,19	51.458,94	122,63	16.854,68
16	171,53	50.385,32	120,07	16.503,03
17	167,88	49.313,17	117,52	16.151,86
18	164,24	48.242,48	114,97	15.801,17
19	160,60	47.174,73	112,42	15.451,45
20	156,97	46.108,46	109,88	15.102,20
21	153,35	45.043,65	107,34	14.753,44
22	149,73	43.980,31	104,81	14.405,16
23	146,11	42.918,43	102,28	14.057,35
24	142,51	41.859,50	99,76	13.710,51
25	138,91	40.802,03	97,24	13.364,16
26	135,31	39.746,04	94,72	13.018,28
27	131,73	38.692,98	92,21	12.673,36
28	128,15	37.641,38	89,70	12.328,93
29	124,57	36.591,26	87,20	11.984,97
30	121,01	35.544,08	84,71	11.641,98
31	117,45	34.498,36	82,22	11.299,47
32	113,89	33.454,11	79,72	10.957,44
33	110,35	32.412,80	77,24	10.616,38
34	106,81	31.372,96	74,77	10.275,79
35	103,27	30.334,59	72,29	9.935,68
36	99,74	29.297,68	69,82	9.596,06
37	96,22	28.262,25	67,35	9.256,92
38	92,70	27.229,75	64,89	8.918,74
39	89,19	26.198,72	62,43	8.581,04
40	85,69	25.169,16	59,98	8.243,82
41	82,19	24.141,07	57,53	7.907,08
42	78,69	23.114,44	55,08	7.570,82
43	75,21	22.090,76	52,65	7.235,53
44	71,73	21.068,54	50,21	6.900,72
45	68,25	20.047,79	47,78	6.566,38
46	64,78	19.028,51	45,35	6.232,53
47	61,32	18.010,70	42,92	5.899,16
48	57,86	16.995,83	40,50	5.566,75
49	54,41	15.982,42	38,09	5.234,83
50	50,97	14.970,49	35,68	4.903,38
51	47,53	13.960,02	33,27	4.572,42
52	44,09	12.951,02	30,86	4.241,93
53	40,66	11.943,49	28,46	3.911,93
54	37,24	10.937,43	26,07	3.582,41
55	33,82	9.934,31	23,67	3.253,85
56	30,41	8.932,65	21,29	2.925,77
57	27,01	7.932,46	18,91	2.598,17
58	23,61	6.933,75	16,53	2.271,05
59	20,21	5.936,50	14,15	1.944,42
60	16,83	4.942,18	11,78	1.618,75
61	13,45	3.949,34	9,41	1.293,55
62	10,07	2.957,97	7,05	968,84
63	6,71	1.969,53	4,70	645,09
64	3,35	984,03	2,34	322,31

Berechnungen ausgehend von einem unterstellten Geburtsdatum, Beitragsbeginn und Rentenbeginn am 01.07. und einem Rechnungszins von 0,25 %. Die tatsächliche Rente kann in Abhängigkeit der erzielten Überschüsse höher oder niedriger ausfallen.

* Bei Tod besteht ein Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Lebenspartnerpension in Höhe von regelmäßig 60 % der bis dahin erworbenen Anwartschaft bzw. Rente; Waisen erhalten ggf. 15 %, Vollwaisen ggf. 30 %. Nach Auszahlung der Kapitalleistung bleibt die Hinterbliebenenversorgung ab einer Jahrespensionsanwartschaft von 600 EUR aufrechterhalten. Nach Auszahlung der Teilkapitalleistung besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ausschließlich in Bezug auf die verbleibende monatliche Rente.

9. Arbeitgeberhaftung

Die bei der PKDW aufgebauten Versorgungsanwartschaften und Rentenleistungen unterliegen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) der Einstandspflicht des Arbeitgebers sowie des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSVaG). Ausgenommen sind Versorgungsanwartschaften, die der Arbeitnehmer aus versteuertem Einkommen aus rein privaten Beiträgen entweder jenseits einer Entgeltumwandlungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber im laufenden Arbeitsverhältnis oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Beteiligung des Arbeitgebers aufbaut.

10. Überschussbeteiligung

Die vorstehend in Ziffer 8. dargestellten Rentenleistungen (tarifgemäße Leistungen) sind mit zurückhaltenden Annahmen hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Kapitalerträge, der Anzahl der eingetretenen Versicherungsfälle und der Kostenstruktur der PKDW berechnet. Ist die tatsächliche Entwicklung dieser Positionen günstiger als angenommen, so entstehen Überschüsse, an denen die Versicherten gemäß der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der PKDW beteiligt werden. Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Versicherungsverträge werden nach Maßgabe der Satzung der PKDW angemessen und verursachungsgerecht am Überschuss beteiligt. Die Überschussbeteiligung bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der verteilungsfähige Überschuss wird nach Dotierung der Verlustrücklage der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zugeführt. Diese darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Sie kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes herangezogen werden. Nach Feststellung eines verteilungsfähigen Überschusses erfolgt die Beschlussfassung über die Beteiligung an den Überschüssen durch die Mitgliederversammlung.

11. Sanierungsklausel

Regulierte Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, die ihre Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen von der

BaFin genehmigen lassen, haben in ihren Satzungen eine sog. Sanierungsklausel im Sinne von § 233 Abs. 1 Nr. 1 VAG vorzusehen. Auch die PKDW als regulierte Pensionskasse enthält in § 16 ihrer Satzung eine solche Sanierungsklausel, auf deren Grundlage zugesagte Versicherungsansprüche unter strengen Voraussetzungen herabgesetzt werden dürfen. Von einer solchen Kürzung bleibt das Betriebsrentenversprechen des Arbeitgebers unberührt. Gegenüber Ihrem Arbeitgeber besteht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG eine Subsidiärhaftung, wonach dieser für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistung auch dann einstehen muss, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn, sondern über einen externen Versorgungsträger, z. B. eine Pensionskasse, erfolgt.

12. Kapitalanlage / Anlageportfolio

Die PKDW legt die ihr anvertrauten Gelder im Wesentlichen in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und Immobilien an. Basiswährung der Anlagen ist der Euro. Die Kapitalanlagepolitik der PKDW ist darauf ausgerichtet, die zugesagten Leistungen durch eine langfristig stabile Ergebnisquelle abzusichern. Im Vordergrund steht hierbei eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie. Die PKDW überprüft und optimiert hierzu permanent ihre Vermögensanlagestruktur. Einzelheiten zu den Kapitalanlagen (Anagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios sowie Informationen über das Risikopotential und die Kosten der Vermögensverwaltung und sonstige mit der Anlage verbundenen Kosten) können Sie zudem dem jährlichen Geschäftsbericht entnehmen, der auf www.pkdw.de kostenfrei heruntergeladen werden kann.

13. Mit dem Altersversorgungssystem verbundene finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

a. Finanzielle Risiken

Mit der Kapitalanlage ist das Risiko verbunden, die gesetzten anlagepolitischen Ziele zu verfehlen. Bei der PKDW ist das insbesondere der Fall, wenn es nicht gelingt, das Kapital insgesamt so rentabel anzulegen, dass die kalkulierte Mindestverzinsung erreicht wird.

b. Versicherungstechnische Risiken

Die Tarife der PKDW sind nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkuliert. Dabei besteht das Risiko, dass diese Regeln die tatsächliche Entwicklung nicht richtig abbilden und

daher nachträgliche Anpassungen des Versorgungswerkes erforderlich werden.

c. Sonstige Risiken

Darüber hinaus sind mit Altersversorgungssystemen regelmäßig rechtliche, wirtschaftliche und soziale Risiken verbunden. Zu den wirtschaftlichen Risiken gehört z.B. das Inflationsrisiko. Dieses Risiko entsteht dadurch, dass die Kaufkraft der Leistungen des Altersversorgungssystems in der Rentenphase aufgrund von Preissteigerungen nicht mehr den Erwartungen der Anleger in der Ansparphase entspricht. Rechtliche Risiken ergeben sich aus den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes und anderen arbeits-, steuer- und versicherungsrechtlichen Regelungen. Dazu gehören auch die Risiken aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz. So kann es für Versicherungen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip insbesondere zu nachträglichen Begünstigungen einzelner Versicherter zu Lasten der Versichertengemeinschaft kommen. Das Versorgungswerk unterliegt weiterhin aufsichtsrechtlichen Auflagen.

d. Art und Aufteilung dieser Risiken

Die PKDW ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die PKDW bildet grundsätzlich einen Risikopuffer für Risiken (Verlustrücklage) und stellt Beträge für die Überschussverwendung in eine separate Rückstellung ein. Von der Versicherten-gemeinschaft zu tragende Risiken werden im Ergebnis zu Lasten der Verlustrücklage verbucht. Die Mittel in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung werden an die Versicherten ausgezahlt. Soweit die von der Pensionskasse gebildeten Reserverpositionen nicht ausreichend sind, sind darüber hinausgehende Risikokonkretisierungen von der Versichertengemeinschaft durch Beitragserhöhung oder Leistungsherabsetzung zu tragen.

14. Kurzinformation über die Lage der PKDW und den aktuellen Stand der Finanzierung der individuellen Versorgungsansprüche

In den vergangenen Jahren war es der PKDW in der Regel möglich, den Bestand der Mitglieder zu vergrößern und die Summe der Beiträge zu erhöhen. Auch hierzu finden Sie nähere Informationen unter www.pkdw.de/aktuelles/veroeffentlichungen.

Über Ihre ausfinanzierte erreichte Jahresrente werden Sie jährlich durch die Renteninformation in Kenntnis gesetzt.

15. Angaben zur Anlagepolitik bezüglich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG)

Ökologische, soziale und ethische Aspekte werden bei der Kapitalanlage aktuell nicht berücksichtigt. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im Investitionsprozess jedoch beachtet, bewertet und dokumentiert.

Nachhaltigkeitsrisiken können negative Auswirkungen auf die Rendite haben. Beispielsweise können Unternehmen, die keine Nachhaltigkeitsgrundsätze beachten, ein erhöhtes Insolvenzrisiko haben. Daher ist die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der PKDW Teil des Investmentprozesses. In externen Mandaten werden Nachhaltigkeitsrisiken von deren Managern regelmäßig beurteilt. Intern führt die PKDW Analysen eingegangener Engagements sowohl beim Erwerb als auch im Rahmen der laufenden Überwachung durch.

Die PKDW ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und ist als Unternehmen mit langfristigem Anlagehorizont daran interessiert, sich mit globalen Risiken wie z.B. dem Klimawandel und den daraus entstehen Auswirkungen auseinanderzusetzen.

Derzeit sind die mit der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einhergehenden Berichtspflichten insbesondere vor dem Hintergrund der Datenbeschaffung noch sehr aufwendig und würden den Verwaltungsaufwand der PKDW deutlich erhöhen. Die vorhandenen Ressourcen und die generelle Komplexität der Anlagenstruktur lassen eine vollumfängliche Umsetzung der geforderten Standards nicht zu.

Aus diesem Grund gibt die PKDW folgende Erklärung ab: »Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.«

16. Anwendbares Recht

Auf sämtliche Verträge der PKDW findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Weitere Informationen

Sie erhalten den Geschäftsbericht, weitere umfangreiche und aktuelle Auskünfte zur PKDW und zur Betrieblichen Altersversorgung sowie sämtliche erforderlichen Antragsformulare auf unserer Homepage unter www.pkdw.de.

Gerne können Sie sich für weitere Informationen oder bei Fragen zur PKDW und zu Ihrem Vertrag jederzeit an Ihren Ansprechpartner wenden. Kontaktdaten finden Sie in Ihrer Renteninformation.

18. Datenschutz

Das Versicherungsverhältnis betreffende, personenbezogene Daten werden ausschließlich gemäß den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.